

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den
Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes**

„Fimbacher Feld - Deckblatt Nr. 12“

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Deckblattes zum Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Fimbacher Feld“ beschlossen. Das Deckblatt trägt den Titel „Fimbacher Feld - Deckblatt Nr. 12“ und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Auszug des Vorentwurfes zu entnehmen und umfasst die ursprüngliche Parzelle 13, jetzt die Flurstücke 684/0 und 684/19 der Gemarkung Geisenhausen (Bachstraße 36 und 36a). Der Änderungsbereich beträgt eine Fläche von 1.324 m² im reinen Wohngebiet. Da die Baubeschränkung durch die ehemalige 20 kV-Hochspannungsleitung nicht mehr besteht, ist Ziel und Zweck der Planung eine Vergrößerung des Baufensters zur Nachverdichtung.

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Geisenhausen hat in der Sitzung vom 01.09.2025 den Vorentwurf gebilligt. Die Planung des Ingenieurbüros PLANTEAM, Landshut, vom 11.07.2025, und die Begründung können im Internet (www.geisenhausen.de unter der Rubrik [Bürgerservice/Bauleitplanverfahren](#)) eingesehen werden und sind über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar. Die Veröffentlichungsfrist läuft vom

12.09.2025 bis einschließlich 14.10.2025.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollten elektronisch auf folgende E-Mail-Adresse bauamtverwaltung@geisenhausen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen für die Dauer der Veröffentlichungsfrist, im Rathaus, 1. Stock, Zi.-Nr. 101, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen während folgender Zeiten:

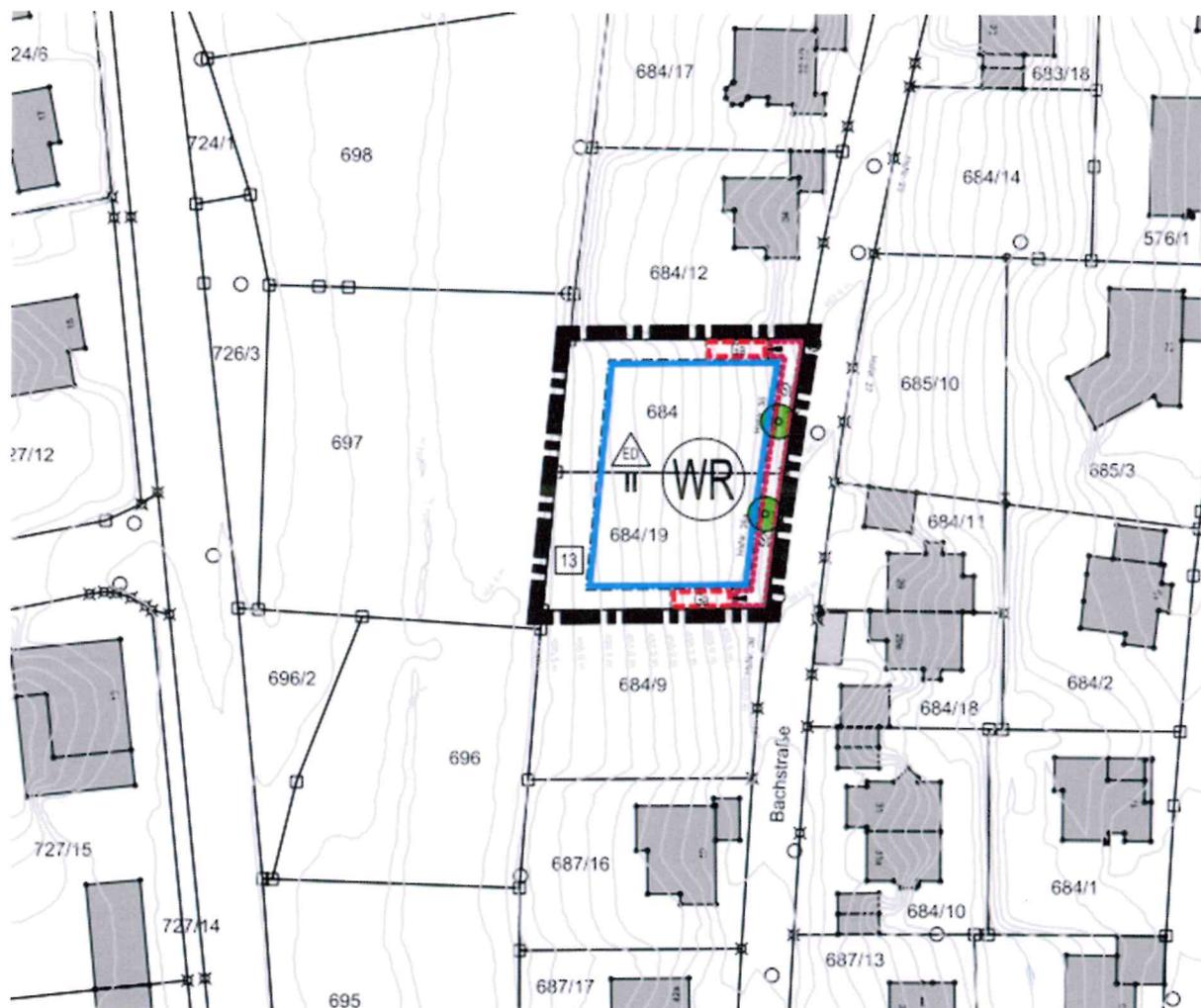
Montag bis Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr,
Montag und Mittwoch	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 13:30 bis 17:30 Uhr,

öffentlich ausgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Fimbacher Feld – Deckblatt Nr. 12“



MARKT GEISENHAUSEN
-Bauverwaltung-

Geisenhausen, 11.09.2025

An die Amtstafel
angeheftet am 12.09.2025
abgenommen am 14.10.2025
Markt Geisenhausen


Josef Reff
Erster Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortliche/-r:	Markt Geisenhausen
Anschrift	Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen
E-Mail-Adresse:	rathaus@geisenhausen.de
Telefonnummer:	08743/96160

1.2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche/-r:	Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Anschrift:	Veldener Straße 15, 84036 Landshut
E-Mail-Adresse:	datenschutz@landkreis-landshut.de
Telefonnummer:	0871/408-2146

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit des Marktes zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauungs- und Grünordnungsplanes „Fimbacher Feld – Deckblatt Nr. 12“. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Marktverwaltung oder im Auftrag der Marktverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Marktgemeinderat bzw. Bauausschuss zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag des Marktes eingebunden sind.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.